



WALDHÜTTE

NUTZUNGSORDNUNG

1) Bewilligung, Aufsicht

Die Benützungsbewilligung wird durch die Stadtkanzlei erteilt. Die Benützungsordnung und allfällig weitere Bedingungen bilden Bestandteil der Benützungsbewilligung.

2) Umfang Mietobjekt, Empfehlungen und Hinweise

- a) Die Waldhütte umfasst das Waldhüttengebäude. Die Waldhütte bzw. die räumliche Nutzung darf nicht durch Anbauten (Zelte, Buden etc.) erweitert werden.
- b) Die Feuerstelle im Freien ist während der Mietdauer für die Nutzung durch die jeweiligen Mieter der Waldhütte reserviert und steht der Öffentlichkeit in dieser Zeit nicht zur Verfügung.
- c) Die Waldhütte verfügt über Strom- und Wasseranschlüsse sowie über eine WC-Anlage. Eine Kücheneinrichtung ist nicht vorhanden.
- d) Für die Beheizung stehen zwei Holzöfen zur Verfügung. Diese dürfen nur normal gefeuert und *nicht überhitzt* werden. Der Bewilligungsnehmer wird auch diesbezüglich ausdrücklich auf seine Haftpflicht aufmerksam gemacht. Beim Verlassen der Waldhütte darf in den Öfen nur noch Glut vorhanden sein.
- e) In der Benützungsgebühr sind der Verbrauch von Holz, Wasser und Strom im *normalen Rahmen* sowie die Benützung von drei Festbankgarnituren (Schlüssel hinter der Eingangstür links) inbegriffen.
- f) Mitgenommen werden sollten Zündhölzer, Zündwürfel oder Hölzer zum Anfeuern, Taschenlampe, Papierservietten und Reinigungsmaterial.

3) Dauer der Miete

Die Benützungsbewilligung umfasst pro Tag den Zeitraum von 09:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 09:00 Uhr des folgenden Tages.

4) Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr richtet sich nach dem Anhang 1 des Reglements über die Nutzung der Schul-, Sport und Freizeitanlagen.

5) Schlüsselübergabe- und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Stadtkanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten. Der Schlüssel muss spätestens am ersten darauffolgenden Arbeitstag bei der Stadtkanzlei zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6) Reinigung Mietlokal

Die Reinigung des Nutzungsobjektes und der Einrichtung obliegt dem Benützer. Eine allfällig notwendige Nachreinigung wird dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand verrechnet.

Die Stühle müssen für Reinigung und Abgabe auf die Tische gestellt werden.



WALDHÜTTE

NUTZUNGSORDNUNG

7) **Kehrrichtentsorgung**

Für die Entsorgung des anfallenden Kehrichts gilt das Entsorgungsreglement der Stadt Klingnau. Jeglicher Müll muss vom Bewilligungsnehmer selber entsorgt werden. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig und in der Benützungsgebühr für das Mietlokal nicht enthalten. Der Bezug der Abfallgebührenmarken ist bei der Stadtkanzlei und anderen Verkaufsstellen möglich (Info unter www.klingnau.ch).

8) **Nachtlärm**

Es ist darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr kein störender Lärm verursacht wird. Musikalische Unterhaltung ist im Freien bis 22:00 Uhr erlaubt. Bei musikalischer Unterhaltung im Nutzungsobjekt müssen die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen bleiben. Die Bestimmungen nach Polizeireglement sind einzuhalten. Bei Verfehlungen haftet der Bewilligungsnehmer.

9) **Gastgewerbegesetz**

Gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes (GGG) und § 6 der Gastgewerbeverordnung ist die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Stadtrat zu melden.

10) **Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist gemäss § 24 Polizeireglement bewilligungspflichtig.

Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Es gelten die Brandschutzvorschriften und die Bestimmungen nach Polizeireglement.

In den genutzten Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

11) **Haftpflicht**

Der Bewilligungsnehmer wird ausdrücklich auf seine Haftpflicht gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin und den Besuchern des Anlasses hingewiesen.

Die Benützung des Mietlokals hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtung und Mobilien haftet der Benützer.

Diese Nutzungsordnung ist gültig ab 19. Mai 2025.